



# ***AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK***

- Amtliches Verkündungsblatt -

---

**34. Jahrgang**

**Sonsbeck, 23. Juni 2020**

**Nr. 15/2020**

---

## **INHALTSVERZEICHNIS**

	<b>SEITE</b>
• Ankündigung einer beschränkten Ausschreibung Hier: energetische Sanierung der Turnhalle der Johann-Hinrich- Wichern-Grundschule	2 – 3
• Bekanntmachung einer Änderung der Anordnung „Erklärung eines Gebiets zum Schutzbereich“ für die Verteidigungsanlage Uedem-Paulsberg (665)	4 – 5
• Bekanntmachung einer Änderung der Anordnung „Erklärung eines Gebiets zum Schutzbereich“ für die Verteidigungsanlage Kalkar-Monreberg (666)	6 – 7

---

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2,  
Rathaus

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Heiko Schmidt  
Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach  
entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

**Im Rahmen der energetischen Sanierung der Turnhalle der Johann-Hinrich-Wichern-Grundschule beabsichtigt die Gemeinde Sonsbeck mit Fördermitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung folgende Leistungen extern zu vergeben.**

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Gemeinde Sonsbeck

Der Bürgermeister

Herrenstr. 2

47665 Sonsbeck

**Vergabeverfahren: Beschränkte Ausschreibung**

- **Technische Gebäudeausrüstung HLSK**

Art des Auftrags: Planungsleistungen TGA

Umfang der Leistungen: Planungsleistungen der LpH 3 bis 8 (LpH 3 und 7 anteilig) für die Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen, Wärmeversorgungsanlagen sowie Lufttechnische Anlagen

Beginn der Leistungen: 15.09.2020

Fertigstellung der Leistungen: 28.02.2023

Ende der Bewerbungsfrist: 01.07.2020

Versand der Vergabeunterlagen: 08.07.2020

Ablauf der Angebotsfrist: 04.08.2020, 14:00 Uhr

Ansprechpartner: Fachbereich 4 - Planen Bauen, Herrn Schnitzler 02838/36-160,  
[georg.schnitzler@sonsbeck.de](mailto:georg.schnitzler@sonsbeck.de)

- **Technische Gebäudeausrüstung Elektro**

Art des Auftrags: Planungsleistungen TGA

Umfang der Leistungen: Planungsleistungen der LpH 3 bis 8 (LpH 3 und 7 anteilig) für Starkstromanlagen und Gebäudeautomation

Beginn der Leistungen: 15.09.2020

Fertigstellung der Leistungen: 28.02.2023

Ende der Bewerbungsfrist: 01.07.2020

Versand der Vergabeunterlagen: 08.07.2020

Ablauf der Angebotsfrist: 04.08.2020, 14:30 Uhr

Ansprechpartner: Fachbereich 4 - Planen Bauen, Herrn Schnitzler 02838/36-160,  
[georg.schnitzler@sonsbeck.de](mailto:georg.schnitzler@sonsbeck.de)

## Öffentliche Bekanntmachung

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz

Düsseldorf, den 16. Juni 2020

und Dienstleistungen der Bundeswehr

Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf

- Schutzbereichbehörde -

Mit öffentlicher Bekanntmachung der

- Gemeinde Sonsbeck im Amtsblatt Nr. 01/2020 vom 03. Januar 2020,
- Stadt Xanten im Amtsblatt Nr. 2 vom 10. Januar 2020,
- Gemeinde Uedem auf der Internetseite [www.uedem.de](http://www.uedem.de) im Februar 2020,
- Gemeinde Weeze als Aushang im Rathaus Weeze und Bürgerhaus Wemb vom 04. Januar 2020,
- Stadt Goch im Gocher Wochenblatt am 29. Januar 2020,
- Gemeinde Bedburg-Hau im Rathaus Schaukasten am 23. Januar 2020,
- Stadt Kalkar im Amtsblatt Nr. 3/2020 vom 24. Januar 2020,
- Stadt Kevelaer auf der Internetseite [www.kevelaer.de](http://www.kevelaer.de) am 19.12.2019

wurde die Schutzbereichsordnung des Bundesministeriums der Verteidigung für die Verteidigungsanlage Uedem-Paulsberg (665) vom 4. September 2019 – IUD I 6 –Anordnungs-Nr. III/Ued/665/1 bekanntgegeben.

Die unter III. der Bekanntmachung aufgeführten Maßnahmen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf - Schutzbereichbehörde- (Vollzugsmaßnahmen) werden aufgehoben und durch nachfolgende Vollzugsmaßnahmen ersetzt:

Es werden hiermit folgende Maßnahmen nach § 4 Abs 1, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 SchBG getroffen:

1.  
Im Umkreis von 50 m (Zone 1)  
Im Umkreis von 50 m (Zone 1) um den Antennenstandort sind Hindernisse aller Art sowie Veränderungen der Bodengestaltung oberhalb des Antennenfußpunktes nicht zulässig (ausgenommen vereinzelte Sträucher).
2.  
Im Umkreis von 50 m bis 8.000 m (Zone 2)  
Im Umkreis von 50 m bis 8.000 m (Zone 2) um den Antennenstandort ist die

- Errichtung von Bauten,
- sonstigen baulichen Hindernissen,
- elektrischen Anlagen (insbesondere Windenergieanlagen)

sowie deren Änderung und Beseitigung ab einer Bauwerkshöhe von 86 m ü. NN gemäß § 3 Abs. 1 SchBerG genehmigungspflichtig.

Bei Windkraftanlagen ist die Gesamthöhe ausschlaggebend.

Wald und Baumgruppen sind baulichen Hindernissen gleichzusetzen.  
Sie sind ggf. auf ein erforderliches Maß zurückzuschneiden.

3.

Die geforderten Beschränkungen sind nach Art und Umfang zur Erhaltung der Wirksamkeit und zum Schutz der Verteidigungsanlage notwendig (SchBG § 1 Abs. (2) i.V.m. § 2 Abs. (2))

Bestehende bauliche Anlagen und Gebäude sind von diesen Vollzugsmaßnahmen ausgenommen, jedoch sind bauliche Änderungen genehmigungspflichtig, sofern sie die vorstehenden Auflagen berühren.

Für alle anderen Anlagen im Schutzbereich wird die Befreiung gem. SchBG § 3 Abs. (2) erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Maßnahmen der Schutzbereichbehörde kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf

- Schutzbereichbehörde -

Wilhelm –Raabe–Straße 46

in 40470 Düsseldorf erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Ring

**Öffentliche Bekanntmachung**

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz

Düsseldorf, den 16. Juni 2020

und Dienstleistungen der Bundeswehr

Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf

- Schutzbereichbehörde -

Mit öffentlicher Bekanntmachung der

- Gemeinde Sonsbeck im Amtsblatt Nr. 01/2020 vom 03. Januar 2020,
- Stadt Xanten im Amtsblatt Nr. 2 vom 10. Januar 2020,
- Gemeinde Uedem auf der Internetseite [www.uedem.de](http://www.uedem.de) im Februar 2020,
- Gemeinde Weeze als Aushang im Rathaus Weeze und Bürgerhaus Wemb vom 04. Januar 2020,
- Stadt Goch im Gocher Wochenblatt am 29. Januar 2020,
- Gemeinde Bedburg-Hau im Rathaus Schaukasten am 23. Januar 2020,
- Stadt Kalkar im Amtsblatt Nr. 3/2020 vom 24. Januar 2020,
- Stadt Rees im Reeser Amtsblatt Nr. 18/2019 vom 11.12.2019

wurde die Schutzbereichsanordnung des Bundesministeriums der Verteidigung für die Verteidigungsanlage Kalkar-Monreberg (666) vom 4. September 2019 – IUD I 6 –Anordnungs-Nr. III/Kal/666/1 bekanntgegeben.

Die unter III. der Bekanntmachung aufgeführten Maßnahmen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf - Schutzbereichbehörde- (Vollzugsmaßnahmen) werden aufgehoben und durch nachfolgende Vollzugsmaßnahmen ersetzt:

Es werden hiermit folgende Maßnahmen nach § 4 Abs 1, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 SchBG getroffen:

1.  
Im Umkreis von 50 m (Zone 1)  
Im Umkreis von 50 m (Zone 1) um den Antennenstandort sind Hindernisse aller Art sowie Veränderungen der Bodengestaltung oberhalb des Antennenfußpunktes nicht zulässig (ausgenommen vereinzelte Sträucher).
2.  
Im Umkreis von 50 m bis 8.000 m (Zone 2)  
Im Umkreis von 50 m bis 8.000 m (Zone 2) um den Antennenstandort ist die

- Errichtung von Bauten,
- sonstigen baulichen Hindernissen,
- elektrischen Anlagen (insbesondere Windenergieanlagen)

sowie deren Änderung und Beseitigung ab einer Bauwerkshöhe von 114 m ü. NN gemäß § 3 Abs. 1 SchBerG genehmigungspflichtig.

Bei Windkraftanlagen ist die Gesamthöhe ausschlaggebend.

Wald und Baumgruppen sind baulichen Hindernissen gleichzusetzen.  
Sie sind ggf. auf ein erforderliches Maß zurückzuschneiden.

3.

Die geforderten Beschränkungen sind nach Art und Umfang zur Erhaltung der Wirksamkeit und zum Schutz der Verteidigungsanlage notwendig (SchBG § 1 Abs. (2) i.V.m. § 2 Abs. (2))

Bestehende bauliche Anlagen und Gebäude sind von diesen Vollzugsmaßnahmen ausgenommen, jedoch sind bauliche Änderungen genehmigungspflichtig, sofern sie die vorstehenden Auflagen berühren.

Für alle anderen Anlagen im Schutzbereich wird die Befreiung gem. SchBG § 3 Abs. (2) erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Maßnahmen der Schutzbereichbehörde kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf

- Schutzbereichbehörde -

Wilhelm -Raabe-Straße 46

in 40470 Düsseldorf erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Ring